

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## ENTSCHLIESSEN

### RAT

#### ENTSCHLIESUNG DES RATES

vom 8. Juni 2010

#### **zur Koordinierung der Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC — Controlled Foreign Corporations) und für Unterkapitalisierung in der Europäischen Union**

(2010/C 156/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die Mitteilungen der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 19. Dezember 2006 über die Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt<sup>(1)</sup> und vom 10. Dezember 2007 über die Anwendung von Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der direkten Steuern (innerhalb der EU und im Hinblick auf Drittländer)<sup>(2)</sup> und die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. März 2007 zur Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, das öffentliche Interesse an der Bekämpfung des Missbrauchs von Steuervorschriften und dem Schutz der Steuermessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, unverhältnismäßig strenge Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union zu vermeiden;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Vorschriften zur Missbrauchsbehandlung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können und beispielsweise in einer allgemeinen Definition von Missbrauch ausgehend von der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung oder in spezifischeren Bestimmungen zur Missbrauchsbehandlung wie zum Beispiel den Regelungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC — Controlled Foreign Corporations) bestehen können, sowie des Umstands, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass Unterkapitalisierungsvorschriften eine Rolle bei der Verhinderung von Missbrauch spielen können; auch unter Hinweis darauf, dass Missbrauchsbehandlungsvorschriften in den EU-Richtlinien zur Unternehmensbesteuerung ins Auge gefasst werden;

<sup>(1)</sup> KOM(2006) 823 endg.

<sup>(2)</sup> KOM(2007) 785 endg.

IN ANBETRACHT DESSEN, dass der Begriff „Unterkapitalisierungsvorschriften“ in dieser Entschließung sich auf Unterkapitalisierungsvorschriften, die auf die Verhinderung von Missbrauch gerichtet sind, und nicht auf alle Unterkapitalisierungsvorschriften im Allgemeinen bezieht, und angesichts der Tatsache, dass durch Unterkapitalisierungsvorschriften, die den Fremdvergleichsgrundsatz wahren, Steuerumgehung vermieden oder eine ausgewogene Verteilung von Besteuerungsbefugnissen gewahrt oder beides erzielt werden kann;

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass CFC-Regelungen oder Unterkapitalisierungsvorschriften Beschränkungen für die Wahrnehmung der im Vertrag verankerten Freiheiten darstellen können, wenn sie zu einer unterschiedlichen Behandlung von objektiv vergleichbaren innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen führen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU Beschränkungen der im Vertrag verankerten Freiheiten in der EU durch übergeordnete Gründe im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein können, wie beispielsweise die Notwendigkeit der Vermeidung der Steuerumgehung und/oder der Wahrung einer ausgewogenen Verteilung von Besteuerungsbefugnissen auf die Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, dass sie im rechten Verhältnis zu diesen Zielen stehen und dass die Verhinderung der Steuerumgehung in Bezug auf „rein künstliche Konstruktionen“ im Allgemeinen gerechtfertigt ist;

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass nationale Vorschriften für CFC bzw. für Unterkapitalisierung zweckmäßigerweise eine Bandbreite der Nichtbeanstandung („safe harbour“) umfassen können, jenseits deren die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch am größten ist, solange dem Steuerzahler Gelegenheit gegeben wird, das Gegenteil zu beweisen;

weiter HERVORHEBEND, dass die Leitprinzipien eine politische Verpflichtung darstellen, über deren Umsetzung jeder Mitgliedstaat entscheidet, und somit die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union, wie sie sich aus dem Vertrag ergeben, unberührt lassen, und insbesondere von den Mitgliedstaaten, in denen es die in dieser Entschließung genannten Arten von Vorschriften nicht gibt, nicht verlangen, diese Vorschriften einzuführen —

EMPFIEHLT, dass die Mitgliedstaaten für die Anwendung von grenzüberschreitenden Vorschriften für CFC bzw. für Unterkapitalisierung in der EU, die nicht für vergleichbare innerstaatliche Fälle gelten, folgende Leitprinzipien annehmen:

A. Kommen CFC-Vorschriften zur Anwendung, so umfasst eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren, die darauf hindeuten, dass Gewinne künstlich zu einer CFC abgezweigt worden sein können, insbesondere Folgendes:

- a) Es liegen nur unzureichende wirtschaftliche oder kommerzielle Gründe für die Gewinnzurechnung vor, die deshalb nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten widerspiegelt;
- b) das Unternehmen entspricht im Wesen nicht einer tatsächlich vorhandenen Niederlassung zum Zwecke einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit;
- c) es besteht kein angemessenes Verhältnis zwischen der angeblich von der CFC ausgeübten Tätigkeit und dem Umfang, in dem diese CFC tatsächlich körperlich in Form von Geschäftsräumen, Personal und Ausrüstungsgegenständen besteht;

- d) das gebietsfremde Unternehmen ist überkapitalisiert, es verfügt über bedeutend mehr Kapital als es zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit benötigen würde;
- e) der Steuerzahler hat ein Konstrukt geschaffen, das der wirtschaftlichen Realität nicht entspricht, dem Geschäftszweck nur in geringem Umfang oder gar nicht dient oder den allgemeinen Geschäftsinteressen möglicherweise sogar zuwiderläuft, sofern es nicht zum Zwecke der Steuerumgehung geschaffen wurde.

B. In Bezug auf Unterkapitalisierungsvorschri(CFC), berúc d'alej do úvahy, že viaceré členské štáty sa domnievajú, že, bei denen der Fremdvergleichsgrundsatz beachtet wird, erfolgt die Bewertung auf Einzelfallbasis. Eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren, die auf eine künstliche Gewinnverlagerung hindeuten, umfasst insbesondere Folgendes:

- a) Der Verschuldungsgrad ist unangemessen hoch;
- b) der von dem Unternehmen bezahlte Nettozins übersteigt eine bestimmte Schwelle des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) oder des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA);
- c) ein Vergleich zwischen dem Eigenkapitalanteil des Unternehmens und dem des gesamten Konzerns legt nahe, dass Verbindlichkeiten in unangemessener Höhe bestehen;

HEBT HERVOR, dass Amtshilfe entscheidend zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung beitragen kann, und unterstreicht daher die Bedeutung der gegenseitigen Amtshilfe der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufdeckung und Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken.